

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 4 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 15 Mesidor IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um befestigte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath, 26. May.

Präsident: Wytt enbach.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. May 1801, worin derselbe Bevollmächtigung verlangt, eine zum Kloster Fahr gehörige Wiese versteigern zu dürfen;

In Erwägung, daß zu Bezahlung aufgelaufener Schulden, so wie zu Aufrechterhaltung der Kloster-Deconomie, die Veräußerung von jener Liegenschaft erforderlich ist — beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, eine dem Kloster Fahr im Canton Baden zuständige, zu Winingen im Canton Zürich gelegene, bey 3 großen Fuch. haltende Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1801, verkaufen zu lassen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 11ten dies begehrt der Vollz. Rath, daß diejenige Strafe und Buße, welche auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch auf diejenigen gelegt werde, welche solches Salz gekauft, oder sonst auf irgend eine Weise an sich gebracht haben. Diese Botschaft überwiesen Sie an Ihre staatswirthschaftliche Commission, welche aber in der Aufstellung dieses Grundsatzes den die Vollziehung begehrt, große Schwierigkeiten findet. Vor allem aus ist der Käufer von Contrebandesalz nicht so strafbar als der, welcher diesen Contrebandehandel selbst treibt; es wäre also auch ungerecht, beyde gleich zu straffen. Ueberdem aber scheint der Staat durch Uebernahme des ausschließenden Salzhandels noch nicht hinlänglich dafür gesorgt zu haben, den Salzverkauf gehörig zu detailliren. So lange nicht jeder Bürger dieses unentbehrliche Bedürfnis wenigstens auch innert seiner Gemeinde kaufen kann, so fodert der Staat zuviel, wenn er nicht zugeben will, daß ein Bürger, der nur wenig Salz zu kaufen vermag, dieses sich nicht von einem Nachbar oder jemand andern der ihm Salz für sein Hausgebrauch zum Kauf anbietet, verschaffe; so bald aber nicht jeder Bürger verpflichtet werden kann, sein Salz unmittelbar von der obrigkeitlichen Salzbutte sich zu kaufen, wie soll er den gefälligen Unterhändler vom verschmitzten Contrebandier unterscheiden? Wie soll der Beweis gegen ihn geführt werden, daß er wirklich Contrebandesalz gekauft habe? Solche Maßregeln dadurch rechtfertigen zu wollen, der Staat könne

sich sonst nicht gegen Contrebande sichern, würde sehr bald auch noch zu jener sauberen Maßregel führen, die ehemals in Frankreich statt hatte, daß man jedem Bürger vorschrieb, er sey verpflichtet, dem Staat jährlich so und so viel Salz abzukaufen.

Ihre Commission glaubt daher, ehe und bevor der gesetzgebende Rath der Einladung der Vollziehung entsprechen könne, müsse sich derselbe vorher unumständlichere Kenntniß vom Salzverkauf verschaffen, um dann hierauf begründet, die erforderlichen Sicherungsgesetze zu entwerfen; daher trägt die Commission auf folgende Botschaft an:

B. Vollz. Räte! Durch Ihre Botschaft vom 1ten dies begehren Sie von dem gesetzgebenden Rath, daß die Strafe gegen die Einfuhr und den Verkauf fremden Salzes auch auf den Ankauf von Contrebandesalz ausgedehnt werde. Da aber in Rücksicht der Bestimmung der Sicherungsmittel der Regale des Salzhandels, es nothwendig ist, die Art zu kennen, wie der Detailsalzverkauf in der Republik statt hat, und die Grundsätze, nach denen die verschiedenen Salzverkaufsanstalten über dem Gebiete der Republik verbreitet sind; so ladet Sie, B. Vollz. Räte, der gesetzgebende Rath ein, ihm hierüber die erforderliche Auskunft zu verschaffen, um dann beurtheilen zu können, ob ein solcher Grundsatz, wie Ihre Botschaft fordert, mit Billigkeit aufgestellt werden könne, oder ob nicht vielleicht die bessere Sicherung des Salzregals in strengern Maßregeln gegen den Verkauf des Contrebandesalzes gesucht werden müsse?

Die Polizeicommission schlägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Von der Verwaltungskammer des Cantons Baden sind einige Einfagen an den gesetzgeb. Rath gerhan worden, welche die vormaligen Schutzjuden von Lengnau und Endingen und deren Niederlassung außer den genannten Ortschaften betreffen.

Bevor aber der gesetzgebende Rath irgend etwas endliches darüber zu beschließen gedenkt, wünschte derselbe bestimmtere Berichte über die dormalige Lage und den politischen Zustand sowohl dieser vormaligen badischen Schutzjuden, als aber anderer etwan in der Schweiz sich aufhaltenden Juden zu erhalten.

Sie werden demnach eingeladen, B. Vollz. Räte, dem gesetzg. Rath Auskunft zu ertheilen, über die Anzahl dieser Schutzjuden, sowohl der wirklich da angesessenen, als derjenigen aus ihnen, welche dormal abwesend seyn möchten, wozu aber in die Classe dieser Schutzjuden gehören; über ihr Verhältniß zu den übrigen Einwohnern

von Lengnau und Endingen; über ihre Rechte in Bezug auf ihre Niederlassung, so wie auf den Handel oder auf den Erwerb und Besitz von Liegenschaften in den genannten Gemeinden und außer denselben; und endlich über dieienigen Abgaben, Einschränkungen und Pflichten, welchen sie vormal unterworfen waren und es jetzt noch seyn mögen.

Nebst diesen bloß die genannten Schutzjuden betreffenden Berichten, wünschte dann aber der gesetzgebende Rath auch noch zu vernehmen: ob und in wie weit den Juden überhaupt, es sey in dem Canton Baden oder aber in andern Cantonen, die Befugniß zukomme, oder die Erlaubniß ertheilt zu werden pflegte, sich niederlassen, einen Gewerb treiben oder Grundeigenthum besitzen zu dürfen und unter welchen Bedingungen?

Sie werden daher eingeladen, B. Vollz. Räte, über so eint und anderes Bericht einzuziehen und dem gesetzg. Rath das Resultat davon zukommen zu lassen.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Heinrich Kauer von Summiswald, Canton Bern, ein Kappenfabrikant, ließ an letzter Ostermess dem Justus Henne von Piemont 53 Dugend baumwollene Kappen hinwegnehmen, und hinter Drittmanns Hand legen, gestützt auf die Mandate der ehemaligen Bernerregierung vom 16. Brachmonat 1728 und 14. April 1764, vermög welchen den Fremden die sadigen, wollenen, und andere gewobene Kappen in der Stadt so wie in deutsch- und welschen Landen an oder zwischen den Jahrmärkten feil zu bieten oder zu verkaufen, bey Confiskation der Waare und 20 Thaler Buß verboten war. Von dieser Buß kam ein Drittel der Hobeit, ein Drittel dem Verleider, und in der Hauptstadt ein Drittel dem Handelsgericht, auf dem Land aber dem Amtmann zu.

Justus Henne zog seine dießfallige Angelegenheit vor das Districtsgericht Bern, und klagte bey demselben um Aufhebung des über seine Kappen geschlagenen Kauerischen Arrests, indem das Gesetz vom 8. May 1798 dieses alte Berner Mandat aufgehoben, da selbes die Handlung aus einem Canton in den andern ganz frey erkläre, und er die Kappen keineswegs aus der Fremde sondern von Zürich hergebracht habe.

Das Districtsgericht von Bern sich auf eine Erläuterung des Gesetzes vom 8. May 1798, welche der Minister des Innern herausgegeben, beziehend, erklärte: daß das Einfuhrmandat der alten Regierung gegen fremde Länder keineswegs aufgehoben sey, und wies deswegen mit seinem Urtheilsspruch vom 16. April lezhin, den

B. Justus Henne nicht nur ab, sondern verfallte ihn zu ergangenen Kosten, und erklärte das von B. Kauer von Summiswald genommene Verbot in Kraft.

Henne appellirte dieses Urtheil an das Cantonsgericht.  
(Die Fortsetzung folgt.)

### Entwurf einer Cantonsverwaltung.

(Der Nouvelliste Vaudois hat kürzlich den Entwurf einer Cantonsverwaltung für die Waadt bekannt gemacht; hier liefern wir die Arbeit eines deutschen Verfassers. Jede solche Skizze wird den Cantonsversammlungen bei ihren bevorstehenden Arbeiten, wenigstens Ideen darbieten und schon darum nicht unangenehm seyn können.)

1. Der Canton ist in Bezirke abgetheilt, deren jeder nicht mehr als 20,000 und nicht weniger als 16,000 Einwohner enthalten kann.

2. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt, deren keine minder als 2500 oder mit Ausnahme der Städte, mehr als 4000 Einwohner enthalten, noch einen grössern Landesumfang in sich fassen soll, als daß die weiteste Entfernung von der Grenze zum Hauptorte der Gemeinde mehr als Dreiviertelstunden Weges betrage.

3. Der Verwaltungsrath des Cantons ist aus 7 (9?) Mitgliedern zusammengesetzt.

4. Um in den Verwaltungsrath gewählt werden zu können, muß man das 28ste Jahr zurückgelegt haben.

5. Die Wahl geschieht auf folgende Weise: Jeder Gemeinderath gibt eine Vorschlagsliste von so vielen Bürgern ein, als hundertfach Actusbürger in der Gemeinde sind, der Volksrath wählt aus den Vorgeschlagenen, 2 Candidaten, aus denen die Gemeinden das Mitglied in den Verwaltungsrath durch absolute Stimmenmehrheit ernennen.

6. Jedes dritte Jahr tritt ein Mitglied aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind immer wieder wählbar.

7. Der Regierungsrath führt bei dem Verwaltungsrathe den Vorsitz; bei gleich getheilten Stimmen kommt ihm die Entscheidung zu.

8. Der Verwaltungsrath untersucht die vom Senate ihm mitgetheilten Gesetzesvorschläge und erklärt seine Zustimmung oder Verwerfung derselben.

9. Er schlägt dem Volksrathe die erforderlichen Cantonalgesetze über die von der Constitution bestimmten Gegenstände in vollständiger Abfassung vor und macht dieselben nach geschehener Annahme bekannt.

10. Er macht die zur Vollziehung der allgemeinen sowohl als Cantonalgesetze nothwendigen Verordnungen,

11. Er wacht über die Vollziehung der in das Verwaltungsfach einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

12. Er entscheidet über streitige Administrationsfälle unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Volksrath, wenn der Gegenstand die gesetzlich zu bestimmende Competenz des Verwaltungsrathes überschreitet.

13. Er verwaltet das öffentliche Vermögen des Cantons, schlägt dem Volksrathe die Erhebungs- und Vertheilungsart der für die allgemeinen Bedürfnisse der Republik sowohl als für die besondern des Cantons erforderlichen Abgaben vor, besorgt nach geschehener Genehmigung die Beziehung derselben und legt am Ende des Jahres dem Volksrathe über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte Rechnung ab.

14. Er reducirt die Vorschlagslisten der Gemeinderäthe für die Stelle eines Mitglieds oder Suppleanten des Landraths auf 2 Candidaten.

15. Er macht dem Regierungsrathhalter einen dreifachen Vorschlag zur Ernennung der Bezirksstatthalter.

16. Er kann die Bezirksstatthalter auf den Vorschlag des Regierungsrathhalters von ihren Stellen abrufen.

17. Er macht dem Volksrathe einen dreifachen Vorschlag zur Ernennung des Obereinnehmers und kann auch die erstere Behörde zur Abrufung dieses Beamten einladen.

18. Der Gehalt eines Mitglieds des Verwaltungsraths kann nicht höher als auf 2000 Fr. des Jahres festgesetzt werden.

19. Der Volksrath besteht aus den vom Cantone abgeordneten Mitgliedern des Landraths (Diète) und ihren Suppleanten.

20. Aus jedem Bezirk muß wenigstens ein solches Mitglied und ein Suppleant hergenommen seyn.

21. Die Wahl derselben geschieht auf die nämliche Weise wie in den Verwaltungsrath, mit dem Unterschiede, daß hier die Reduction der Vorschlagslisten von der letztern Behörde vorgenommen wird.

22. Um in den Landrath gewählt werden zu können, muß man das 30ste Jahr zurückgelegt haben.

23. Die Mitglieder und Suppleanten des Land- und Volksrathes bleiben zwei Jahre an der Stelle; sie sind aber immer wieder wählbar.

24. Der Volksrath genehmigt oder verwirft die ihm vom Verwaltungsrathe mitgetheilten Vorschläge zu Cantonalgesetzen.

25. Er entscheidet in letzter Instanz über streitige Administrationsfälle.